Der Landrat
des Kreises Ostholstein

Kreis Ostholstein · Postfach 433 · 23701 Eutin

Stabsstelle Kommunalaufsicht

Stadt Neustadt i. H.
Der Bürgermeister
Sachgebiet 12 Finanzen
Am Markt 1
23730 Neustadt i. H.

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	04521 788-420	Datum
3.15.0 - 31 - 32	Jorrit Ehmke	Fax	04521 788-96420	10.03.2023
		E-Mail	j.ehmke@kreis-oh.de	

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Neustadt i. H. für das Haushaltsjahr 2023 und Wirtschaftspläne der Stadtwerke Neustadt i. H. und des Tourismus-Service Neustadt - Pelzerhaken - Rettin für das Wirtschaftsjahr 2023

Ihre Berichte vom 20.12.2022
Ihr Zeichen 121/901-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

den mir vorgelegten Haushaltsplan der Stadt Neustadt i. H. für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Wirtschaftspläne der Stadtwerke Neustadt i. H. und des Tourismus-Service Neustadt - Pelzerhaken - Rettin für das Wirtschaftsjahr 2023 habe ich zur Kenntnis genommen.
Die Haushaltssatzung bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 14.095.900 Euro und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.725.000 Euro der kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO der Stadtwerke Neustadt i. H. ist in ihren Festsetzungen genehmigungsfrei. Die Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO des Tourismus-Service Neustadt - Pelzerhaken - Rettin ist bezüglich des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.083.250 Euro genehmigungsbedürftig.

I. Haushalts- und Finanzlage, Konsolidierung

Die Stadt Neustadt i. H. führt seit letztem Haushaltsjahr ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Damit wird der gesamte Ressourcenverbrauch ergebniswirksam dargestellt.

Nach § 83 GO soll der mittelfristige Ergebnisplan für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein. Der mittelfristige Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einzahlungen und Auszahlungen die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherstellen. Ergänzend regelt § 26 Abs. 5 GemHVO-Doppik, dass sich die dauernde Leistungsfähigkeit bei Gemeinden aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnisrücklage ergibt. Dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre, hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt, zu betrachten.
Der vorliegende Haushaltsplan zeigt diesbezüglich folgendes Bild:

Ergebnisplan:

2023:	- 3.197.100 Euro
2024:	-1.959.300 Euro
2025:	-713.200 Euro
2026:	257.100 Euro

Das Ergebnis ist danach für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 defizitär, das folgende Haushaltsjahr weist erstmals einen Jahresüberschuss auf. Die auflaufenden Defizite bedeuten einen erheblichen Substanzverzehr, wodurch das Eigenkapital sich entsprechend vermindert und der Finanzmittelbestand bis 2025 aufgebraucht sein wird.

Finanzmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres:

2023:	8.932.000 Euro
2024:	4.203.900 Euro
2025:	1.026.900 Euro
2026:	- 1.425.800 Euro

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich in diesem Haushaltsjahr auf - 2.131.300 Euro, so dass die Abdeckung der ordentlichen Tilgung nicht erfolgen kann. Ab 2025 ist der Saldo positiv mit steigender Tendenz, allerdings kann bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums die ordentliche Tilgung nicht abgedeckt werden. Eine Deckung der Auszahlungen ab 2026 wird dementsprechend nur noch über Kassenkredite möglich sein.

Finanzmittelsaldo:

2023:	- 4.728.100 Euro
2024:	- 3.177.000 Euro
2025:	- 2.452.700 Euro
2026:	- 1.944.800 Euro

Der Finanzmittelfehlbetrag weist derzeit noch 16.227.200 Euro aus und wird nach der mittelfristigen Finanzplanung auf einen Fehlbetrag i.H.v. 3.416.800 Euro im Jahr 2026 sinken. Dies stellt eine grundsätzlich begrüßenswerte Entwicklung dar, ist aber in Anbetracht der bis dato aufgebrauchten Finanzmittelbestände der Stadt Neustadt i.H. weiterhin äußerst besorgniserregend.

Die Haushaltslage der Stadt ist zudem gekennzeichnet durch eine Verschuldung von rd. 42,3 Mio. Euro (Stand Anfang 2023), die bis Ende 2026 um rd. 45,9 Mio. Euro und damit um rd. 108 % des bisherigen Standes auf rd. 88,19 Mio. Euro ansteigen soll.

Die vorstehenden Zahlen machen deutlich, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt i. H. derzeit nicht gegeben ist.

Konkretes Ziel der Stadt Neustadt i. H. muss es nach alledem sein, einen Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, der den Betrag der ordentlichen Tilgung übersteigt, so dass - nach Abzug der ordentlichen Tilgung - Eigenanteile für investive Maßnahmen zur Verfügung stehen. Derzeit muss in Ermangelung dieser Eigenanteile der gesamte investive Finanzierungsbedarf über Kredite gedeckt werden, was sich in dem beschriebenen Anstieg der Verschuldung niederschlägt und zu einer hohen Tilgungslast führen wird.

Die Stadt Neustadt i. H. muss den Prozess der Haushaltskonsolidierung konsequent fortsetzen und noch intensivieren. Ziel muss es sein, durch qualitative Konsolidierung die notwendigen Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten für die kommunale Aufgabenerfüllung wiederzuerlangen und insbesondere dem prognostizierten Anstieg der Verschuldung entgegen zu wirken. Auf meine zum Haushaltsplan 2021 und zum Ursprungshaushalt 2022 gegebenen Hinweise zur Konsolidierungsnotwendigkeit und zu den Themen von Konsolidierungsbemühungen darf ich Bezug nehmen.

In Ansicht des vorliegenden vorläufigen Konsolidierungsplanes sind die Bemühungen der Stadt Neustadt i.H. hierbei ersichtlich und werden entsprechend gewürdigt und ausdrücklich unterstützt, es wird jedoch darum gebeten, die Kommunalaufsicht zeitnah und fortlaufend über den weiteren Gang der Konsolidierungsbemühungen zu unterrichten.

II. Genehmigung

Die nachfolgend beschriebene Teilgenehmigung der Haushaltssatzung habe ich nur unter Zurückstellung von Bedenken erteilen können. Bei meiner Entscheidung habe ich berücksichtigt, dass den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach den

von Ihnen übersandten Konsolidierungsbericht ganz überwiegend rechtliche oder faktische Notwendigkeiten zugrunde liegen und die Ausnahmekriterien nach dem Krediterlass größtenteils als erfüllt angesehen werden können.

Ich genehmige das Gesamtkreditvolumen in Höhe von 14.095.900 Euro. Für die Genehmigung des Teilbetrages in Höhe von 331.600 Euro für den Verwaltungsneubau behalte ich mir, die finale Planung im Hinblick auf die Städtebauförderung berücksichtigend, die Einzelgenehmigung vor.

Darüber hinaus habe ich Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.595.000 Euro genehmigt.
Eine Einzelgenehmigung war hier haushaltsrechtlich unzulässig, so dass ich bei Abschluss der Planung und Vorlage des Städtebauförderungsbescheides die Genehmigung der verbleibenden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.130.000 € in Aussicht stelle.

Die Genehmigungsurkunden der Haushaltssatzung und der Zusammenstellung nach § 12 EigVO des Tourismus-Service Neustadt – Pelzerhaken – Rettin sind als Anlagen beigefügt.

Für die Zukunft bitte ich darum, dass auch die Investitionsmaßnahmen der Eigenbetriebe nach den Maßstäben des Krediterlasses ausführlich begründet und nach den Kategorisierungen eingeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jorrit Ehmke